

Informationen zu Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt

Grundsätzliches

Ein Ehrenamt wahrzunehmen bedeutet, **Zeit** zu **spenden**, **sich** für andere **einzusetzen**. Es soll nicht – und darf rechtlich nicht – als Arbeitsverhältnis ausgestaltet werden, in dem eine Person eine Arbeitsleistung erbringt, um dafür im Gegenzug Lohn oder Gehalt zu beziehen. Wer sich ehrenamtlich einsetzt, wird in diesem Sinne **unentgeltlich** tätig. Er hat nicht die Absicht, für seine aufgewendete Zeit oder seinen Einsatz eine Vergütung als Gegenleistung zu bekommen. Das sehen auch die Gerichte so, weisen aber auf die Zulässigkeit von Aufwandsentschädigungen und **Auslagenersatz** hin.

Mit anderen Worten:

- Im Ehrenamt wird **kein Entgelt als Gegenleistung für geleisteten Einsatz** gezahlt. Andernfalls ist die Tätigkeit als Arbeitsverhältnis zu werten, einschließlich der steuerlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen¹.
- Zulässig ist der Ersatz tatsächlich entstandenen Aufwandes wie z.B. Fahrtkosten, Porto oder anderer Auslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit.
- **Aufwandsentschädigungen**, die nicht als Entgelt, sondern als **Anerkennung** für den Einsatz der Engagierten dienen sollen, sind ebenfalls zulässig. Umstritten ist allerdings, ob sie stundenweise gezahlt werden sollten oder nach der Art einer Leistung (z.B. Einkaufshilfe, Arztbegleitung). Erweckt eine stundenweise Zahlung unter Umständen den Eindruck einer Vergütung, könnte in einer unterschiedlichen Entschädigung je nach Leistung eine „Bewertung“ des geleisteten Einsatzes gesehen werden. Eine solche Bewertung ist dem Ehrenamt aber fremd.

Wie man sich auch entscheidet: die Höhe der gewährten Aufwandsentschädigung muss dem Charakter einer bloßen Anerkennungswirkung noch angemessen sein. Was „angemessen“ konkret heißt – 5 Euro pro Stunde, 6 Euro für 1 Mal Rasenmähen – ist nirgendwo definiert. Entsprechend der Ausführungen oben würden wir aber auf jeden Fall für einen Betrag deutlich unter dem seit 1. Januar 2015 geltenden allgemeinen Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde plädieren.

¹ Ein Arbeitsverhältnis liegt rechtlich beispielsweise auch dann nahe, wenn die Person, die sich „für ein Ehrenamt“ interessiert, erklärt, eine Vergütung zu erwarten oder auf diese zur Existenzsicherung angewiesen zu sein.

Ein Ehrenamt übernimmt man und führt man **freiwillig** aus. Ehrenamtlich handelt, wer über seinen Einsatz in fachlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht frei entscheiden kann. Wenn dagegen Art, Zeit und Ort der Durchführung von einem anderen bestimmt und durchgesetzt werden können, liegt ein Arbeitsverhältnis vor. Das bedeutet nicht, dass sich ehrenamtlich Tätige nicht aus freien Stücken z.B. in eine Terminliste für bestimmte Aufgaben eintragen können. Sie müssen ihre Tätigkeit aber jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden können.

Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe-Organisationen sollten – um dem Prinzip der Gestaltungsfreiheit der Einsätze gerecht zu werden – darauf achten, dass für die Helferinnen und Helfer die Möglichkeit bleibt, Einzelheiten der Hilfestellungen selbst mit den Hilfeempfängern zu besprechen und auszugestalten.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Fahrdienste

Wichtige Besonderheiten sind **bei ehrenamtlichen Fahrdiensten** zu beachten. Grund hierfür ist das sog. „Personenbeförderungsgesetz“. Nach diesem Gesetz ist die Beförderung von Personen mit dem eigenen oder einem zur Verfügung gestellten PKW (bis max. 9 Sitze einschließlich Fahrer) z.B. im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe prinzipiell **nur dann genehmigungsfrei**, wenn sie **unentgeltlich** stattfindet oder **das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt**.

Unentgeltlich bedeutet, dass die Fahrgäste nichts geben, kein Fahrgeld, keine Spenden und keine Geschenke (z.B. Süßigkeiten o.ä. an Stelle von Geld). Auch sogenannte „mittelbare“ Zahlungen - z.B. durch einen Pauschalpreis für einen Nachmittagsausflug, der neben Kaffee und Kuchen auch einen Anteil für die Beförderung enthält – widersprechen dem Gesetz. Und auch der Weg über Dritte – z.B. über den Nachbarschaftshilfeverein, der dann mit dem Fahrer abrechnet – ist ausgeschlossen. Sobald, in welcher Form auch immer, ein Entgelt fließt, tritt die Genehmigungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz ein.

Ausnahme – und das ist gerade für ehrenamtliche Fahrdienste wichtig: die gezahlte Entschädigung **übersteigt die Betriebskosten der Fahrt nicht**. Maßgeblich ist hier das sog. „Gesamtentgelt“, die Summe aller von den Mitfahrenden gezahlten Einzelentgelte. Die „**Betriebskosten**“ beinhalten **nur die Verbrauchskosten** der Fahrt, also die Kosten für Treibstoff, Öl, Verschleiß von Reifen etc. **Fixkosten** wie Versicherungen, Steuer, Finanzierungskosten o.ä. werden nicht berücksichtigt².

Daraus folgt: Das, was abgerechnet werden kann, führt zu einer relativ niedrigen Kilometerpauschale. Laut bayerischem Sozialministerium sollte man eine Pauschale von höchstens 25 ct pro Kilometer ansetzen. Eine Pauschale in dieser Höhe sei grundsätzlich als Betriebskosten unterschreitend anzusehen und damit ohne weiteres zulässig. Höhere Betriebskosten müssten im Einzelfall fahrtenbezogen tatsächlich nachgewiesen werden³. Zu beachten ist, dass die Kilometerpauschale von 25 ct pro ge-

² Wenn bei der Organisation und Durchführung des Fahrdienstes gegen diese Ausnahmeregelungen verstoßen wird, weil ein (zu hohes) Entgelt verlangt wird, treten **neben der Genehmigungspflicht** nach dem Personenbeförderungsgesetz **weitere nachteilige Rechtsfolgen** ein: Der Führerschein des ehrenamtlichen Fahrers reicht nicht aus; es wird eine **Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderlich**. Der **Versicherungsschutz** für den eingesetzten PKW **erlischt**. Es gelten **kürzere Fristen zur Hauptuntersuchung** („TÜV“) des eingesetzten Fahrzeugs.

³ Vgl. „Hinweise zum Angebot von ehrenamtlichen Fahrdiensten durch bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen/Seniorengenossenschaften“, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Stand: Oktober 2016 (einsehbar auf der Homepage der Freiwilligenagentur unter „Nachbarschaftshilfe“)

fahrenem Kilometer nur einmal, bei mehreren Fahrgästen also nicht mehrfach, angesetzt werden darf. Dies folgt aus dem Begriff des „Gesamtentgelts“.

Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Entschädigung für Fahrdienste

Wie kann man – wie können unsere Nachbarschaftshilfeorganisationen, Unterstützerkreise für Asylbewerber u.a. – mit diesen Regelungen umgehen?

Aus Sicht der Freiwilligenagentur müsste eine Kilometerpauschale von 25 ct – im Gegensatz zu der früher vom Sozialministerium empfohlenen Pauschale von bis zu 10ct/km – für die Nachbarschaftshilfeorganisationen und ehrenamtlichen Unterstützerkreise für Asylbewerber und Flüchtlinge im Landkreis gut passen. In der Diskussion über die Frage akzeptabler Fahrtkostenpauschalen in 2014 und 2015 wurde exakt dieser Betrag (25ct/km) von Seiten vieler Nachbarschaftshilfen als „Mindestbetrag“ gefordert⁴.

Darüber hinaus gilt weiterhin das, was der Jurist Prof. Dr. iur. Thomas Beyer für die erste Auflage dieses Blattes im November 2015 geschrieben hat: „**Fahrdienste** im Rahmen von Nachbarschaftshilfen erschöpfen sich regelmäßig gerade nicht in der reinen Beförderungsleistung. Vielmehr **beinhalten sie die Begleitung und Betreuung** z.B. anlässlich eines Besuches beim Arzt oder eines Behörden-ganges. Die Fahrt zum Supermarkt schließt die Unterstützung beim Einkauf und die Hilfe beim Tragen der gekauften Dinge in die Wohnung mit ein. Es ist daher wohl rechtlich nicht angreifbar, wenn für diese Hilfeleistungen – unabhängig von dem Betriebskosten-(Gesamt-)Entgelt pro gefahrenen km – grundsätzlich die auch für andere Unterstützungsleistungen übliche Anerkennungszahlung geleistet wird.“ Regeln Nachbarschaftshilfe-Organisationen und andere ehrenamtliche Unterstützerkreise ihre Aufwandsentschädigungen für mit Fahrten verbundenen Begleitdienste in einer „Kombi-Entschädigung“ aus Kostenerstattung für das Fahren in Höhe der Betriebskosten bzw. mit einer Pauschale von 25 ct pro Kilometer **plus** Aufwandsentschädigung für den Einsatz (s. oben), müssten sie aus rechtlicher Sicht auf der sicheren Seite sein.

Dieses Papier wurde unter gutachterlicher Mitwirkung von Prof. Dr. iur. Thomas Beyer, Nürnberg, sorgfältig anhand aktueller Erkenntnisse aus Rechtswissenschaft und Praxis erstellt. Dessen ungeachtet kann im Hinblick auf die Beurteilungen konkreter Gestaltungssachverhalte durch Behörden und Gerichte keine Haftung übernommen werden. Die Freiwilligenagentur im Landkreis Regensburg steht bei Zweifelsfragen im Rahmen ihres Auftrages gerne zur Verfügung. Eine Information zu steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Aufwandsentschädigungen bleibt vorbehalten.

Stand: 6. Dezember 2016

⁴ Eine Kilometerpauschale von 35ct – entsprechend der für Dienstreisen nach dem bayerischen Reisekostenrecht üblichen Pauschale – wäre den Nachbarschaftshilfen noch lieber gewesen; nicht jedoch, weil sie dann höheren Fahrtkostenerstattungen hätten ansetzen könnten, sondern weil eine Kilometerpauschale in Höhe der Pauschale nach dem bayerischen Dienstreisegesetz eher ihrem Gerechtigkeitsempfinden entsprochen hätte.